



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Studienordnung
für den
Bachelor-Studiengang
Ökologie und Umweltschutz
an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
12.12.2022**

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Ökologie und Umweltschutz
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 01. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökologie und Umweltschutz“ als Satzung.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	4
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 5 Qualifikationsziele des Studiums	6
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 7 Modulkatalog	7
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	8
§ 8 Zuständigkeiten	8
§ 9 Veranstaltungsarten	8
§ 10 Studienberatung	9
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulkatalog

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang „Ökologie und Umweltschutz“ Ziel, Inhalt, Aufbau und Gestaltung des Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 17 SächsHSFG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 SächsHSFG.

(2) Ferner wird für die Zulassung zum Studiengang empfohlen, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(3) Von den Studienbewerbenden werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Praktika (sowie Auslandsaufenthalte) an anderen Hochschulen/Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren.

(4) Besonders wünschenswerte Qualifikationsmerkmale für ein Studium im Studiengang „Ökologie und Umweltschutz“ sind fundierte Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Mathematik, Physik, Chemie, Biologie).

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und der/dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass die/der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Studium „Ökologie und Umweltschutz“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika und der Bachelor-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst sieben Semester.

(3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, Vorkurse und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Qualifikationsziele des Studiums

(1) Der Studiengang „Ökologie und Umweltschutz“ wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für den Einsatz auf den Gebieten der umweltorientierten Unternehmensführung, des technischen Umweltschutzes, des betrieblichen Klimaschutzmanagements sowie in den Bereichen Naturschutz und Landschaftsplanung auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet. Das Ziel besteht darin, ein ausgeprägtes Verständnis für die Einheit von technischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen zu entwickeln.

Die den Studiengang prägende interdisziplinäre Ausbildung wird durch zwei vertiefende Studienrichtungen ergänzt:

1. Naturschutz und Landschaftsplanung oder
2. Umwelt- und Klimaschutz in Organisationen.

(2) Das Studium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vor. Da die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen auf den Gebieten Ökologie und Umweltschutz großer Wert gelegt. Darüber hinaus können sie rechtliche, sprachliche und interkulturelle Kompetenzen vorweisen.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen befähigt das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden kultivieren Fähigkeiten, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Des Weiteren sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft, Technik und Gesellschaft zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Studienganges „Ökologie und Umweltschutz“ aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind von Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät bzw. über OPAL ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens drei Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im siebten Studiensemester beinhaltet die Abschluss-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulkatalog

Die Module des Studienganges „Ökologie und Umweltschutz“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im digitalen Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web1.hszg.de/modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. die Lehr- und Lernformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Die Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften ist für den „Ökologie und Umweltschutz“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher.
- (2) Die Bestellung der für den Studiengang „Ökologie und Umweltschutz“ zuständigen Studienkommission richtet sich nach der Studienkommissionsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 9 Veranstaltungsarten

- (1) Im Studiengang „Ökologie und Umweltschutz“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:
 1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
 2. durch Seminare (Absatz 3),
 3. durch Übungen (Absatz 4),
 4. durch Projektstudien (Absatz 5),
 5. durch Freiland- und Laborpraktika (Absatz 6),
 6. durch ein Praxismodul (Absatz 7),
 7. durch Fachexkursionen (Absatz 8) und
 8. durch Tutorien (Absatz 9).
- (2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.
- (3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).
- (4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.
- (5) Die Projektstudie dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einem Betrieb oder einer Institution durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Projektstudie kann ersatzweise auch durch die Übernahme einer klar umrissenen Teilaufgabe in einem Forschungsprojekt erbracht werden.
- (6) Die Freiland- und Laborpraktika dienen dem Erwerb und der Anwendung fachbezogener praktischer Fähigkeiten und Arbeitstechniken unter Anleitung eines Lehrenden im Freiland oder im Labor.
- (7) Das Praxismodul dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einer Einrichtung der Berufspraxis durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Es ist ein in das Studium integrierter von der Hochschule Zittau/Görlitz durch die Praxissemesterordnung geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt und hat einen Umfang von mindestens 20 Wochen. In Abweichung von § 11 der Praxisordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vom 20.07.2009 ist das Praxismodul mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (8) Fachexkursionen sind Lehrveranstaltungen außerhalb des Studienortes, die ein- oder mehrtägig sein können und deren Inhalte eindeutig einem oder mehreren Modulen zugeordnet sind. Sie dienen der Demonstration und Vertiefung von Lehrinhalten an praktischen Beispielen.

(9) Tutorien sind vorlesungsbegleitende Übungskurse, die in Kleingruppen von einem Tutor (i.d.R. Studierende eines höheren Semesters) betreut werden. Sie dienen der Vertiefung von Grundkenntnissen bzw. der Einübung ihrer Anwendung.

(10) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1-9) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studienganges. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studiensemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studiensemester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Natur- und Umweltwissenschaften vom 23.11.2022 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 12.12.2022.

Zittau/Görlitz am 12.12.2022

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Anlage 1: Studienablaufplan

Stg.s- inter- ner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester							SWS	ECTS- Punkte*	
			1	2	3	4	5	6	7			
105110 Allgemeine Biologie		V	3								3	5
		S/Ü										
		P										
215100 Allgemeine und Anorgani- sche Chemie für Life Sci- ences		V	2								5	5
		S/Ü										
		P	3									
105780 Mathematik I		V	2								4	5
		S/Ü	2									
		P										
105790 Physik I		V	2								4	5
		S/Ü	2									
		P										
217400 Recherchieren, Projektieren, Kooperieren und Präsentie- ren		V	2								4	5
		S/Ü	2									
		P										
255350 Ringvorlesungsreihe und Sem- inar zu Themen der ökolo- gischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit		V	2								4	5
		S/Ü	2									
		P										
219100 Funktionsmorphologie und Systematik		V		3							4	5
		S/Ü										
		P		1								
105800 Mathematik II		V		2							4	5
		S/Ü		2								
		P										
266050 Minerale, Gesteine, Böden		V		3							4	5
		S/Ü		0.5								
		P		0.5								
216200 Organische Chemie für Life Sciences		V		3							4	5
		S/Ü		1								
		P										
105810 Physik II		V		2							4	5
		S/Ü										
		P		2								
217800 Umweltorientierte Unterneh- mensführung - Teil 1		V		4							5	5
		S/Ü		1								
		P										
287950 Chemische Stofftrennung		V			2						4	5
		S/Ü			1							
		P			1							

212200 Grundlagen der Physikalischen Chemie für Life Sciences	V		2						4	5
	S/Ü		1							
	P		1							
288550 Grundlagen der Verfahrenstechnik	V		4						5	5
	S/Ü									
	P		1							
218900 Kartierung und Bodenanalyse	V		2						4	5
	S/Ü									
	P		2							
218850 Prinzipien der Ökologie	V		4						4	5
	S/Ü									
	P									
267000 Umwelt-, Energie- und Klimaschutzrecht	V		2.5						4	5
	S/Ü		1.5							
	P									
219050 Hydrobiologie und Gewässerschutz	V			2.5					5	5
	S/Ü									
	P			2.5						
265950 Landschaften und Böden	V			0.5					4	5
	S/Ü			1.5						
	P			2						
105120 Mikrobiologie mit Praktikum	V			3					5	5
	S/Ü									
	P			2						
217850 Umweltorientierte Unternehmensführung - Teil 2	V			3.5					5	5
	S/Ü			1						
	P									
	W			0.5						
288600 Ausgewählte Prozesse der Umwelttechnik	V				3				5	5
	S/Ü				0.5					
	P				1.5					
229350 Geoinformationssysteme (GIS)	V				1				4	5
	S/Ü									
	P				3					
106620 Ökosystemkunde	V				4				4	5
	S/Ü									
	P									
288450 Produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS) und umweltgerechte Produktgestaltung (Ecodesign)	V				2				4	5
	S/Ü				2					
	P									
291350 Praxissemester	V								2	25
	S/Ü									
	P									
	W						2			

288650 Wissenschaftliches Arbeiten - Videokurs und Konsultation	V						2		4	5
	S/Ü									
	P									
	W						2			
220050 Abschlussmodul (Bachelor- Arbeit und Verteidigung)	V								4	10
	S/Ü						4			
	P									
218100 Angewandtes Umweltrecht/ Umweltethik	V						2		4	5
	S/Ü						2			
	P									
106660 Ökotoxikologie/Umwelt- schadstoffe	V						4		4	5
	S/Ü									
	P									
Flexikatalog: Wahlpflichtmodule (1 aus 5) 5 ECTS-Punkte										
213500 Englisch für Naturwissen- schaften	V								4	5
	S/Ü						4			
	P									
261800 Fachübergreifende Kompe- tenzen (Wahlpflichtmodule)	V								5	5
	S/Ü									
	P									
	W						5			
288350 Ökobilanzierung und energie- tische Prozessanalyse	V						2		4	5
	S/Ü						2			
	P									
219800 Praktische Informatik	V						2		4	5
	S/Ü						2			
	P									
265000 Umweltanalytik	V						1.5		4	5
	S/Ü						0.5			
	P						2			
SWS		24	25	25	19	17	6	12 ¹	128	-
ECTS-Punkte		30	30	30	20	20	30	25	-	185

Vertiefungs- oder Studienrichtung Naturschutz / Landschaftsplanung

287900 Vegetationskunde/Bio- topschutz	V			1					4	5
	S/Ü									
	P			2.5						
	W			0.5						
266100 Witterung, Klima, Wasser- haushalt	V			2					4	5
	S/Ü			1.5						
	P			0.5						
265900 Landschaftsplanung I	V				1				4	5
	S/Ü									
	P									
	W				3					
219550 Tiersystematik und Arten- schutz	V				2				6	5
	S/Ü									
	P				4					

266000 Landschaftsplanung II	V							2			
	S/Ü							2	4	5	
	P										
SWS Studienrichtung						8	10		4 ¹	22	-
ECTS-Punkte Studienrichtung						10	10		5	-	25

Vertiefungs- oder Studienrichtung **Umwelt- und Klimaschutz in Organisationen**

Wahlpflichtmodule (2 aus 3) 10 ECTS-Punkte

288700 Alternative Rohstoffquellen	V				3						
	S/Ü								5	5	
	P				2						
288250 Bioökonomie - Nachhaltigkeit von Prozess- und Produktin- novationen	V				2						
	S/Ü				2				4	5	
	P										
288300 Energie- und Stoffstromman- agement	V				1						
	S/Ü				2				4	5	
	P				1						
287250 Arbeitsschutzrecht, Arbeits- und Gesundheitsschutzma- nagementsysteme	V					2					
	S/Ü					2			6	5	
	P					2					
288500 Klimaschutzmanagement in Organisationen	V					2					
	S/Ü					2			4	5	
	P										
218050 Projektseminar: Umwelt-, Ar- beitsschutz und Energie	V					2					
	S/Ü					2			4	5	
	P										
SWS Studienrichtung						1	14		1	14	-
ECTS-Punkte Studienrichtung						10	15			-	25
SWS des Studiengangs		24	25	25	19	31	6	12	142	-	
ECTS-Punkte des Studiengangs		30	30	30	30	30	30	30	-	210	

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

¹ zzgl. SWS des/der ausgewählten Wahlpflichtmoduls/e

Legende

V = Vorlesung

S/Ü = Seminar/Übung

P = Praktikum

W = Weiteres

Anlage 2: Modulkatalog

<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>